

Zahnarzt, was nun?

Der Beruf des Zahnarztes gehört zu den Freien Berufen. Der Staat gibt sämtlichen Freien Berufen die Möglichkeit, ihre Berufsangelegenheiten weitgehend selbständig in einer eigenen Berufsvertretung zu regeln. Die Berufsvertretung der Zahnärzte ist die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW) mit ihren Untergliederungen, den Bezirks Zahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen.

Alle Zahnärzte, die

- ✓ eine Approbation oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde besitzen und
- ✓ ihren Beruf in Baden-Württemberg ausüben oder ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg begründen,

sind gesetzliche Mitglieder in der LZK BW und sind gem. § 1 der Meldeordnung der LZK BW verpflichtet, sich innerhalb **eines Monats** nach Aufnahme der Berufstätigkeit oder der Wohnsitznahme bei der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer schriftlich zu melden. Dies gilt auch für Zahnärzte, die nur vorübergehend oder gelegentlich ihren Beruf in Baden-Württemberg ausüben.



Jede Änderung der Meldedaten oder das Ende der Berufsausübung bzw. des Wohnsitzes in Baden-Württemberg sind ebenfalls der Kammer mitzuteilen!

Bezirks Zahnärztekammer Freiburg

Merzhauser Str. 114 – 116
79100 Freiburg
Tel.: (07 61) 45 06 - 0
Fax: (07 61) 45 06 - 4 50
E-Mail: info@bzk-freiburg.de

Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe

Joseph-Meyer-Str. 8 – 10
68167 Mannheim
Tel.: (06 21) 3 80 00-0
Fax: (06 21) 3 80 00-1 70
E-Mail: zentrale@bzk-karlsruhe.de

Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart

Albstadtweg 9
70567 Stuttgart
Tel.: (07 11) 7877-0
Fax: (07 11) 7877-2 38
E-Mail: info@bzk-stuttgart.de

Bezirks Zahnärztekammer Tübingen

Bismarckstr. 96
72072 Tübingen
Tel.: (0 70 71) 9 11-0
Fax: (0 70 71) 9 11 - 2 09
E-Mail: info@bzk-tuebingen.de

Die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirks Zahnärztekammer ergibt sich aus Ihrem Beschäftigungsort. Sollten Sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben, ergibt sich die Zuständigkeit aus Ihrem Wohnort.



Gerne hilft Ihre Kammer auch bei folgenden Fragen weiter:

- Niederlassung als Privatzahnarzt
- berufsständische oder berufsrechtliche Fragen wie z.B. Werbung,
- allgemeine Fragen zur zahnärztlichen Berufsausübung,
- gesetzliche, satzungs- und ordnungsrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung
- Röntgen: Die Approbation allein beinhaltet nicht die Berechtigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen. Zur Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit benötigen Sie neben der zahnärztlichen Approbation auch die Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz, gemäß Röntgenverordnung. Zur Beantragung s. nachstehender Link <http://www.lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/roentgen/>
- Praxishandbücher, Musterverträge oder Checklisten zu Fragen der zahnärztlichen Berufsausübung, etc.,
- Fragen zur Praxisführung (Praxisorganisation) oder zum Qualitätsmanagement in der Praxis,
- Weiterbildung zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Öffentliches Gesundheitswesen,
- Privatabrechnung zahnärztlicher Leistungen nach der GOZ/GOÄ.

Welche Aufgaben darüber hinaus noch im Tätigkeitsbereich Ihrer LZK BW liegen, erfahren Sie auf unserer Internetseite www.lzk-bw.de.

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Tel.: (0711) 2 28 45-0
Fax.: (0711) 2 28 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de

Ihre LZK-Geschäftsstelle